

**OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg**

**Wertpapier-Kenn-Nummer A3E5D8  
ISIN DE000A3E5D80**

**Eindeutige Kennung des Ereignisses: OAB0052025HV**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Montag, dem 26. Mai 2025**

in den Räumen

Kaiserliche Post  
Poststraße 1  
26122 Oldenburg  
Kaisersaal

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

um 11.00 Uhr ein.

*\*Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

**I. Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs- Aktiengesellschaft zum 31.12.2023 und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2022**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 am 14. April 2025 gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

Die zu Tagesordnungspunkt 1 vorgelegten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://oab-ag.de/hauptversammlung> zugänglich.

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Im Geschäftsjahr 2023 war Dr. Gert Sieger Vorstand, Herr Alexander Hahn wurde am 23.11.2023 zusätzlich als weiterer Vorstand bestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- „a) Dem im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglied des Vorstands Alexander Hahn wird für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.
- b) Die Entlastung des Vorstands Dr. Gert Sieger für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr wird auf die nächste Hauptversammlung vertagt.“

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Im Geschäftsjahr 2023 waren Mitglieder im Aufsichtsrat: Lydia Riquarts, Thomas K. Rogalla, Lars Behrendt und Alexander Hahn.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

„Den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.“

## **4. Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Gemäß §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG und § 8 Absatz 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

Das Aufsichtsratsmitglied Lydia Riquarts wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg mit Wirkung ab dem 29. Dezember 2023 bis zur Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft gerichtlich bestellt. Es bedarf daher einer Wahl von einem Mitglied des Aufsichtsrats.

Wahlvorschlag des Aufsichtsrats:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Folgendes zu beschließen:

„Frau Lydia Riquarts, Brunenthal, Rechtsanwältin, wird für die Zeit ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

Frau Lydia Riquarts hat der Gesellschaft gegenüber mitgeteilt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 100 AktG

bei ihr nicht bestehen.

#### **5. Beschlussfassung: Satzungsänderung betreffend den Namen der Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

§ 1 Abs. (1) der Satzung der OAB AG wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gesellschaft führt die Firma OAB-Aktiengesellschaft.“

#### **6. Beschlussfassung: Satzungsänderung das Geschäftsjahr betreffend**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

§ 1 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

#### **7. Beschlussfassung: Satzungsänderung den Ort der Hauptversammlung betreffend**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

§ 16 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem anderen von dem Vorstand zu bestimmender Ort statt.“

#### **8. Beschlussfassung: Satzungsänderung die Präsenz an einer Hauptversammlung betreffend**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

§ 17 wird um folgenden Absatz (10) ergänzt:

„(10) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt bis zum Ablauf des 25. Mai 2030. Die Voraussetzungen von § 118 a) AktG sind dabei einzuhalten.“

#### **9. Beschlussfassung: Satzungsänderung die Teilnahmeerklärung betreffend**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

§17 Abs. 5 wird neu gefasst:

"Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes nach; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen."

#### **10. Beschlussfassung über Satzungsänderung für die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

„§ 4 Abs. (2) wird in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben.“

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu Euro 2.369.140,00 durch Ausgabe von bis zu Euro 2.369.140,00, auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 1,00 gegen bar/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2025). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. (1) S. 1 oder § 53 b) Abs. (1) S. 1 oder Abs. (7) KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar in folgenden Fällen:

- a) Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen;
- b) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- c) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Anteile zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. (3) S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. ausgegeben sind;
- d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechtes bzw. Optionsrechtes als Aktionär zustehen würde;
- e) zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsleitungsorgane von der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, Führungskräfte der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Soweit Aktien Mitgliedern des Vorstands gewährt werden sollen, ist hierfür ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig;
- f) zur Erfüllung einer bei einer Emission von Aktien der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option; Eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Durchführung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dürfen in Höhe von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Zuführung der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 und der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe

vorangegangenen Geschäftsjahrs ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung in diesen § 4 entsprechend der Inanspruchnahme oder bei Auslaufen der Ermächtigung entsprechend zu ändern.“

§ 4 Abs. (3) wird ersatzlos aufgehoben

## **II. Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung**

### **Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bis spätestens 19. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Telefax: +49 89 889 690 633  
E-Mail: [anmeldung@linkmarketservices.eu](mailto:anmeldung@linkmarketservices.eu)

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich gemäß § 17 der Satzung auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des 05. Mai 2025, 0:00 Uhr (MESZ), beziehen (Nachweisstichtag); materiell entspricht dieser Stichtag der Vorgabe aus § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG, dessen Wortlaut an der entsprechenden Stelle durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz geändert worden ist, wonach sich der Nachweis auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes unter oben genannter Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 19. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung ihres Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter vorgenannter Adresse Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Personen, die am Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär der Gesellschaft werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Anteilsbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien

und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

## Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär (z.B. Kreditinstitut), einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Wenn weder ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere Person oder Institution im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB).

Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person oder Institution im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Dieses steht auch unter <https://oab-ag.de/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Telefax: +49 89 889 690 655  
E-Mail: [oab@linkmarketservices.eu](mailto:oab@linkmarketservices.eu)

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ihnen steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird: das Formular steht auch unter <https://oab-ag.de/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber

der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 25. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) bei der vorstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

### **Ergänzungsverlangen von Aktionären**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also der 01. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Etwasige Ergänzungsverlangen bitten wir an die folgende Adresse zu übermitteln:

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Hohe Bleichen 8  
20354 Hamburg  
Deutschland

Die Antragsteller haben nach § 122 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://oab-ag.de/hauptversammlung> bekannt gemacht.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Telefax: +49 89 889 690 655  
E-Mail: [antraege@linkmarketservices.eu](mailto:antraege@linkmarketservices.eu)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich den in § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründen werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <https://>

[oab-ag.de/hauptversammlung](http://oab-ag.de/hauptversammlung) veröffentlichen, wenn diese bis spätestens zum Ablauf des 11. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) bei der vorstehenden Anschrift eingehen.

### **Auskunftsrecht des Aktionärs**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft zu geben über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

### **Information zum Datenschutz für Aktionäre**

Die OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären und ggf. deren Bevollmächtigten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich.

Für die Verarbeitung ist die OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) c) DS-GVO.

Die Dienstleister der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, welche ggf. zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Daten, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfasst wurden, werden i.d.R. 3 Jahre aufbewahrt, darüber hinaus nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit möglichen Ansprüchen gegen die OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft erforderlich ist.

Jeder Aktionär hat ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft über die E-Mail-Adresse

[info@oab-ag.de](mailto:info@oab-ag.de)

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:  
OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs- Aktiengesellschaft  
Hohe Bleichen 8  
20354 Hamburg

Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

Hamburg, im April 2025

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Der Vorstand